



**Sachverhalt und Rechtslage:**

Der Rat der Stadt Monschau hatte am 22. Juni 2010 beschlossen, ab dem Jahr 2010 für die turnhallennutzenden Vereine eine gesonderte Sportförderung einzuführen. Nach diesem Grundsatzbeschluss haben die Vereine, welche die Sport- und Turnhallen im Stadtgebiet Monschau genutzt haben, in den Jahren 2010 bis 2014 zusätzliche Fördermittel erhalten. Das Gesamtbudget belief sich jährlich zwischen 22.500 Euro und knapp 29.000 Euro. Die Fördermittel wurden nach einem festgelegten Schlüssel (Übungsleiterstunden und jugendliche Vereinsmitglieder) berechnet. Zuletzt betrug die Förderung zwischen 200 Euro und 4.900 Euro je Verein und Jahr.

Im Jahr 2012 hatte der Rat mehrere Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschlossen, u.a. eine deutliche Anhebung der Hallenbenutzungsgebühren ab dem Jahr 2014 (10 Euro/Std.).

Mit den Vereinen wurde der Sachverhalt in mehreren Gesprächsrunden erörtert. Es stellte sich heraus, dass es große Widerstände gegen die deutliche Anhebung der Hallengebühren gab. Nach einer vorhergehenden interfraktionellen Gesprächsrunde in diesem Frühjahr wurde ein Vorschlag erarbeitet und den Vereinen am 14.04.2015 vorgestellt. Dieser sieht eine einheitliche Hallengebühr in Höhe von 2,50 €/Stunde für alle Hallenarten und den Wegfall der gesonderten Vereinsförderung „Sport“ ab 2015 vor.

Hierdurch würde die vom Rat beschlossene Konsolidierungsmaßnahme im Bereich der Turnhallen (Erzielung von Mehreinnahmen bzw. Einsparungen in Höhe von 20.000 € - 25.000 € jährlich) erreicht werden.

Die Richtlinien der Stadt Monschau über die Gewährung von Zuwendungen und Beiträgen im Rahmen der Allgemeinen Vereinsförderung werden dahingehend geändert, dass die bisherigen Ziffern 1.4 und 1.5

„1.4 Zusätzlich wird eine Übungsleiterpauschale nach Inanspruchnahme der Hallenübungsstunden gewährt. Die Beträge werden jährlich vom Rat festgesetzt.

1.5 Die hallennutzenden Vereine erhalten eine zusätzliche Jugendförderung, deren Umfang jährlich vom Rat festgesetzt wird.“

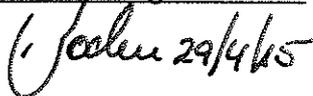
ab dem 01.01.2015 ersatzlos entfallen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Haushalt der Stadt Monschau wird durch den Wegfall der gesonderten Sportförderung jährlich um ca. 22.500 Euro – 25.000 Euro entlastet.

In Vertretung:  
  
( Mertens )

Mitzeichnung Kämmer:

  
J. Jochen 29/4/15



**Richtlinien**  
**der Stadt Monschau**

*über die Gewährung  
von Zuwendungen und Beiträgen  
im Rahmen der  
Allgemeinen Vereinsförderung*

*Die Stadt Monschau fördert nach den ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln die nachstehenden Institutionen und Aktivitäten.*

*Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.*

*Zur Verteilung an Vereine und Gruppierungen gelangen rd. 90 % der zur Verfügung stehenden Mittel.*

*10 % werden gemäß dem Abschnitt III. für Sonderveranstaltungen der Stadt Monschau verausgabt.*

**Förderung der Sport-, Heimat-, Schützen- und sonstigen  
öffentlichen Vereinen, Gruppierungen u. a.**

**I. Allgemeine Voraussetzungen**

\*\*\*\*\*

**A) Vereine**

Als Verein gilt nach diesen Richtlinien, wer eine Satzung hat, die auf Gemeinnützigkeit im Sinne der Bestimmungen des Körperschaftsgesetzes abgestellt ist.

**B) Gruppierungen**

Gruppierungen werden bezuschusst, wenn sie sich nachweislich um das sportliche oder kulturelle Leben in der Stadt verdient machen.

**C) Sonstiges**

Bezuschusst werden nur Vereine und Gruppierungen, die ihren Sitz in der Stadt Monschau haben und im Sinne der Voraussetzungen dieser Richtlinien als förderungsfähig anerkannt sind.

Die Liste der anerkannten Vereine ist Bestandteil der Richtlinien.

**D) Sofern ein Verein erstmals Mittel nach diesen Richtlinien beantragt, entscheidet der Fachausschuss über die Förderfähigkeit.**

**Anspruchsgrundlagen**

Bezuschusst wird grundsätzlich nach der Zahl der aktiven Mitglieder.

Als aktives Mitglied wird anerkannt, wer sich regelmäßig entsprechend dem Vereinszweck bestätigt.

**II. Allgemeine Vereinsförderung**

\*\*\*\*\*

**1. Sporttreibende Vereine**

---

- 1.1 Die sporttreibenden Vereine werden nach der Zahl der gemeldeten Mitglieder bei der Deutschen Sporthilfe gefördert.
- 1.2 Nichtgemeldete Vereine bei der Deutschen Sporthilfe erhalten Pauschalen.
- 1.3 Die Zahl der aktiven Mitglieder ist jährlich bis zum 31. März schriftlich vorzulegen.

Die Meldung bei der Deutschen Sporthilfe gilt als Nachweis.

- \* 1.4 Zusätzlich wird eine Übungsleiterpauschale nach Inanspruchnahme der Hallenübungsstunden gewährt. Die Beträge werden jährlich vom Rat festgesetzt.
- \* 1.5 Die hallennutzenden Vereine erhalten eine zusätzliche Jugendförderung, deren Umfang jährlich vom Rat festgesetzt wird.

## 2. Musisch / kulturelle Vereine

Der Verein erhält für jedes aktives Mitglied einen anteilmäßigen Zuschuss. Die Liste der aktiven Mitglieder ist der Stadt Monschau bis zum 01.03. jährlich schriftlich vorzulegen.

2.1 Die Förderung der musisch/kulturellen Vereine erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien

- a) Zahl der aktiven Mitglieder
- b) Intensität der Gemeinnützigkeit und
- c) Kostenintensität.

Es werden folgende Schlüsselwertzahlen angewendet:

Musikvereine, Mandolinenorchester, Akkordeonorchester .....	7,5 % Wertpunkte
Spielmannszüge .....	5,0 % Wertpunkte
Theatervereine .....	3,5 % Wertpunkte
Gesangsvereine .....	2,0 % Wertpunkte

2.2 Die Schützenvereine erhalten folgende Pauschalzuwendungen:

Bis 100 Mitglieder .....	130,00 €
Über 100 bis 150 Mitglieder .....	155,00 €
Über 150 Mitglieder .....	180,00 €.

2.3 Für die weiteren Vereine (Eifelvereine pp.) werden Pauschalen gewährt.

## 3. Kinder- und Seniorenbetreuung

3.1 Bezuschusst werden Martinsfeiern, Kinderveranstaltungen, Altenabende und Altersjubiläen.

Der Zuschuss wird den Ortskartellen zur Verfügung gestellt.

3.2 Für Kinderveranstaltungen werden pauschale Festbeträge gewährt. Berücksichtigt werden Kinder im Alter von 2 - 12 Jahren.

3.3 Für die Altenbetreuung werden pauschale Festbeträge gewährt. Bürger über 65 Jahre werden hierbei berücksichtigt.

3.4 Folgende Pauschalbeträge gelangen zur Auszahlung:

bis 100 Senioren und Kinder je Ortschaft .....	je 55,00 €
über 100 bis 200 Senioren und Kinder je Ortschaft .....	je 102,00 €

über 200 bis 300 Senioren und Kinder je Ortschaft .....	je 155,00 €
über 300 bis 400 Senioren und Kinder je Ortschaft .....	je 205,00 €
über 400 bis 500 Senioren und Kinder je Ortschaft .....	je 255,00 €

#### **4. Jugenderholungsmaßnahmen**

---

Jugenderholungsmaßnahmen der städt. Vereine bzw. Gruppierungen werden ebenfalls gefördert. Grundvoraussetzung ist eine Anerkennung der Maßnahme durch die StädteRegion Aachen. Unter dieser Position werden örtliche Ferienspiele und überörtliche Jugenderholungsmaßnahmen berücksichtigt:

4.1	<b><u>Örtliche Ferienspiele</u></b>	
	je Tag / Teilnehmer .....	0,30 €
4.2	<b><u>Überörtliche Jugenderholungsmaßnahmen</u></b>	
	je Tag / Teilnehmer .....	0,55 €.

### **III. Sonderveranstaltungen**

\*\*\*\*\*

Städtische Sonderveranstaltungen werden über diese Position teilweise gefördert. Für **Vereinsjubiläen** werden nachstehende Pauschalen gewährt:

25 Jahre .....	102,00 €
50 Jahre .....	155,00 €
75 Jahre .....	205,00 €
100 Jahre .....	255,00 €
ab 125 Jahre und folgende Vereinsjubiläen ...	102,00 € ff..

Kosten für Ehrungen von Bürgern, die sich in das sportliche und kulturelle Leben besonders eingebracht haben, z. B. anlässlich des „Tag des Ehrenamtes“, können ebenfalls hierüber mitfinanziert werden.

Mittel aus dem Abschnitt III. Sonderveranstaltungen, die nicht bis zum 30.11. jährlich beansprucht werden, fließen der Musikschule Monschau e. V. zu.

### **IV.**

\*\*\*\*\*

Die vorstehenden Richtlinien treten mit Wirkung ab dem 01. Januar 2010 in Kraft.